

		AZ:	61.1 Heilmann
--	--	-----	---------------

Mitteilung-Nr.: 0049/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.01.2014	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Bürgerentscheid am 25. Mai 2014:
Vorberaterung der Fragestellung**

Begründung:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 23. Januar 2014 soll eine Vorberaterung der Fragestellung für den Bürgerentscheid stattfinden.

Auf Basis dieser im Hauptausschuss abgestimmten Fragestellung wird die Verwaltung sodann eine Vorlage für die Ratsversammlung am 18. Februar 2014 erstellen.

Die Vorlage wird im Wesentlichen folgenden Inhalt haben:

- Festlegung, dass und wann der Bürgerentscheid durchgeführt wird (§ 16 g Abs. 1 GO)
- Fragestellung für den Bürgerentscheid (§ 16 g Abs. 1 GO)
- Erläuterung der beiden möglichen Standpunkte („Ja“, „Nein“) sowie deren Begründungen (§ 16 g Abs. 6 GO).

Die Standpunkte sowie deren Erläuterungen sind den Stimmberechtigten gem. § 16 g Abs. 6 GO bekannt zu geben bzw. zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zuzustellen.

Aufgrund der Terminplanung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 25. Mai 2014 ist eine Beschlussfassung am 18. Februar 2014 hinsichtlich der Fragestellung erforderlich.

Derzeitiger Zeitplan:

23.01.2014	Sitzung des Hauptausschusses zur Vorabstimmung der Fragestellung.
06.02.2014	Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zur Vorberatung des Beschlusses zum Bürgerentscheid, dessen Fragestellung und der Begründungstexte.
18.02.2014	Sitzung der Ratsversammlung zur Beschlussfassung über den Bürgerentscheid, dessen Fragestellung und die Begründungstexte.
17.04.2014	Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses und Versand der Unterlagen zur Vorbereitung des Druckes der Wahlunterlagen.
25.05.2014	Durchführung des Bürgerentscheids gemeinsam mit der Europawahl.
08.07.2014	Sitzung der Ratsversammlung zur Beschlussfassung über das Ergebnis des Bürgerentscheids. Sollte der Bürgerentscheid nicht zu einem Ergebnis führen, hat die Ratsversammlung auch ohne Votum der Bürgerinnen und Bürger eine grundsätzliche Entscheidung über die Wahl der Variante 1 oder Variante 2 des Verkehrskonzeptes Innenstadt zu treffen.

Hinsichtlich des Inhalts der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung teilte das Innenministerium der Stadt mit:

„Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindevertretung selbstverständlich auch bei einem Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 1 GO gehalten ist, die Abstimmungsberechtigten über die Hintergründe des Bürgerentscheids zu informieren. Wie sonst können die Bürgerinnen und Bürger an die erforderlichen inhaltlichen Informationen und über den Abstimmungsgegenstand gelangen sowie über die maßgeblichen Argumente unterrichtet werden, um eine sinn- und verantwortungsvolle Entscheidung treffen zu können. Die gemeindliche Darstellung soll informierend, wertend und meinungsbildend sein; die Gemeindevertretung darf allerdings – wie bei einem Bürgerentscheid aufgrund Bürgerbegehren - keine unmittelbare Abstimmungsempfehlung geben.“

Derzeit geht die Verwaltung von folgender Fragestellung zum Bürgerentscheid in Anlehnung an die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 19.03.2013 zum Verkehrsversuch Innenstadt aus:

„Soll mit dem Ziel einer verkehrsberuhigten Innenstadt der Großflecken werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Durchfahrt gesperrt werden?“
Antwort: „Ja“/„Nein“.

Die Erläuterungen zu den beiden möglichen Standpunkten würden sich dann nach dieser Fragestellung ausrichten, da die Ergebnisse des Verkehrsversuches vollständig einfließen können. Sollte die von der Selbstverwaltung beschlossene Fragestellung von der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fragestellung abweichen, wären die Erläuterungstexte der abweichenden Fragestellung anzupassen.

Wenn die Fragestellung jedoch eine wesentlich veränderte oder grundsätzlich andere planerische Zielsetzung abfragen sollte, wie z.B. ein verkehrsfreier Großflecken (Fußgängerzone), ist zu berücksichtigen, dass eventuell diesbezügliche Auswirkungen bislang weder vertiefend betrachtet noch anhand eines Verkehrsversuches verifiziert worden sind. Dies bedeutet, dass entweder nur eine theoretische Bewertung in kürzester Zeit zwischen der Sitzung des Hauptausschusses und der Sitzung der Ratsversammlung erstellt oder eine vertiefende Untersuchung durchgeführt werden müsste.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine zeitliche Beschränkung des Durchfahrtsverbotes keine wesentlich veränderte oder grundsätzlich andere planerische Zielstellung darstellt.

Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Beschlussfassung über die Variante 1 oder die Variante 2 des Verkehrskonzeptes Innenstadt beruht auf dem getroffenen Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit dem Einkaufszentrum in der Sitzung der Ratsversammlung am 19.03.2013. Dort hat die Ratsversammlung beschlossen, im Grundsatz entweder die Variante 1 oder die Variante 2 des Verkehrskonzeptes Innenstadt im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Einkaufszentrum Sagerviertel“ umzusetzen. Mit Abschluss des Realisierungsvertrages zum städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die Stadt, gemeinsam mit dem Vorhabenträger die notwendigen Erschließungsmaßnahmen für das Einkaufszentrum umzusetzen. Der Zeitplan zur Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen ist an die Bau durchführung und die Eröffnung des Einkaufszentrums gekoppelt. Eine wichtige Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Variante 1 oder die Variante 2 des Verkehrskonzeptes Innenstadt der Ausbau des Knotenpunktes Kuhberg/Christianstraße/Am Teich.

Bei der Umsetzung der Variante 2 des Verkehrskonzeptes Innenstadt ist ein verkehrsgerechter Ausbau des Knotenpunktes Kuhberg/Christianstraße/Am Teich mit der Herstellung von zusätzlichen Abbiegespuren nicht erforderlich, da über das Durchfahrtsverbot der Verkehr an diesem Knotenpunkt deutlich verringert werden kann.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister